



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

Frage Nummer 46

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe belaufen sich die Gesamtkosten für die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse für die einzelnen Berufe im Zuständigkeitsbereich des Freistaates pro Jahr (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Berufen), wie hoch ist dabei der Anteil, der durch die jeweils erhobenen Gebühren abgedeckt wird und wie beurteilt die Staatsregierung ein kostenfreies Verfahren in Mangelberufen beispielweise Erzieherin und Erzieher oder der Pflegekraft?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Durchführung von Anerkennungsverfahren liegen in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts, die auch für die entsprechende Ausbildung zuständig sind (z. B. das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) für Architekten, das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGPP) für Gesundheitsberufe). Dies hat zur Folge, dass keine umfassenden Übersichten über die Gesamtkosten der Anerkennungsverfahren vorliegen, sondern nur vereinzelt Daten erhoben werden. Eine kurzfristige Abfrage bei den zuständigen Ressorts ergab, dass bei einigen Ressorts durch Anerkennungsverfahren keine bzw. vernachlässigbar geringe Kosten entstehen, da für die von ihnen betreuten Berufe bzw. Berufsgruppen kaum Anträge gestellt werden. Dazu gehören:

- Staatsministerium der Justiz (StMJ): Rechtsanwälte
- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV): Lebensmittelchemiker, Fischwirte
- Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH): Steuerberater, Steuerverwaltung
- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): Sozialversicherungsfachwirte, Sozialversicherungsfachangestellte

Die übrigen Ressorts berichten, dass sich der Großteil der Kosten aus Personal- und Sachkosten zusammensetzt, diese jedoch oft nicht im Detail erfasst werden, da das Personal teilweise auch für andere Aufgaben zuständig ist. Aufgrund der Vielzahl an Berufen, die in die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Ressorts fallen,

war zudem eine umfassende Datenerhebung in der Kürze der Zeit nicht möglich. Konkrete Zahlen lagen lediglich vor folgende Berufe:

- Sozialpädagogen (StMAS): Im Jahr 2023 betragen die Personalvollkosten 237.280,20 Euro.
- Agrarberufe/Hauswirtschaft (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF)): 2024 werden die Personalkosten voraussichtlich 22.001,00 Euro betragen.

Eine aussagekräftige Stellungnahme zum Anteil der durch die erhobenen Gebühren abgedeckten Kosten ist aufgrund der fehlenden Datenlage nicht möglich. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gebührenpflichtig ist. Die Gebühren richten sich gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 Kostengesetz nach dem Kostenverzeichnis bzw. den jeweiligen Gebührenordnungen. Aus den Berufen, für die sowohl Anerkennungskosten als auch Gebühren vorliegen, ergibt sich jedoch, dass die Gebühren nur einen Teil der Kosten decken.

- StMAS zu den Sozialpädagogen: Im Jahr 2023 wurden Gebühren in Höhe von 46.764,00 Euro vereinnahmt.
- StMELF zu den Agrarberufen/Hauswirtschaft: Für das Jahr 2024 werden voraussichtlich Gebühren in Höhe von 1.620,00 Euro vereinnahmt.

Eine grundsätzliche Kostenfreiheit ist mit dem aktuellen bayerischen Kostengesetz (BayKG) nicht vereinbar. Es kann nur im Einzelfall z. B. aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Unabhängig von der derzeitigen Gesetzeslage wird für den Bereich der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege (Pflegefachkraft) eine vollständige Gebührenfreiheit überdies skeptisch gesehen. Die Gebühren wurden mit der Zentralisierung der Anerkennungsverfahren beim Landesamt für Pflege zum 01.07.2023 um über 80 Prozent reduziert und stellen damit nach dem Dafürhalten des StMGP keine relevante Hürde für Antragstellende dar. Bereits jetzt existiert zudem ein relevanter Anteil an Personen, die das Verfahren abbrechen oder nicht ernstlich betreiben. Ein Mindestmaß an Gebühren sollte also bestehen bleiben, um die Hürde nicht noch weiter abzusenken und zu verhindern, dass Anträge ohne ernstliche Absicht oder parallel in anderen Bundesländern gestellt werden.